

dankenswerte kritische Übersicht über wissenschaftliche Produktion der Niederlande während der Kriegsjahre. Eine ähnliche Zusammenstellung bietet B. H. Slicher van Bath, *Guide to the work of Dutch medievalists 1919–1947* im *Speculum* 23 (1948) 236–266. W. H.

F.-L. Ganshof hat seine Arbeit über die Entwicklung der Städte zwischen Rhein und Loire (vgl. die Anzeige von J. Ramackers im DA. 6, S. 299 und die Besprechung von H. Ammann in Zs. f. Schweiz. Gesch. 23, 1943, S. 141) nunmehr unter dem Titel „Étude sur le développement des villes entre Loire et Rhin au moyen âge“, Paris-Brüssel 1943, Librairie Encyclopédique, 78 S. mit 38 Plänen u. Karten, in französischer Übersetzung mit geringfügigen Änderungen erscheinen lassen. Die Zusammenstellung der Stadtpläne und der Vergleich des Städtewesens in diesem weiten, in sich große Einheitlichkeit aufweisenden Raum hat die Entwicklungsstufen: vorstädtischer Kern, römische *civitas*, königliche Pfalz, gräfliches *castrum* und bischöfliche Residenz ergeben. Die Schrift bildet eine sehr wertvolle und willkommene Parallele zu den Forschungen von Planitz über die Entwicklung der Stadtverfassung. Th. M.

D. Th. Enklaar, *De Ministerialiteit in het Graafschap Holland, Assen 1943*, v. Gorcum & Co., 80 S. — Der Vf. hat die nicht gerade zahlreichen Quellen, die über Entstehung und Art der Ministerialität in Holland Aufschluß geben, mit Sorgfalt zusammengetragen und durch umsichtige Interpretation zu einem Bilde verarbeitet, das zu den über diesen Gegenstand von I. H. Gosses gewonnenen Ergebnissen in wichtigen Fragen im Gegensatz steht. Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die gräflichen als auch auf die nichtgräflichen Ministerialen, d. h. solche der Abteien Egmond und Elten sowie der Herren v. Beaumont-Blois, v. Voorne, v. Putten, v. Heusden, v. Altena, v. Teylingen, v. Brederode. Der Stand der Ministerialen ist nach Ansicht des Vf. aus dem alten freien Lehnsadel, den *nobiles*, und den ursprünglich unfreien Dienstleuten zu einer neuen Adelsaristokratie zusammengewachsen. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen verschwindet im ersten Viertel des 13. Jh., doch werden noch in späteren Jahrhunderten Spuren der ehemaligen Unfreiheit des Dienstadels erkennbar. Die Aufnahme der Freien in die Ritterschaft erfolgt unter Verlust der Schoßfreiheit durch Eintritt in die Ministerialität, die dadurch den Charakter der Unfreiheit mehr und mehr verliert. Vf. vermutet wohl zu Recht, daß diese Bildung der Ministerialität von Rheinland und Westfalen her beeinflußt worden ist. — Hervorhebung verdient die Deutung, die Vf. dem Prädikat „wohlgeboren“ gibt. Die Bezeichnung kommt nach E. im späteren MA. einerseits den freien Bauern zu, den Abkömmlingen der karolingischen *nobiles*, die zwar zur unedlen Bevölkerung abgesunken sind, aber ihr Vorrecht der Schoßfreiheit und der persönlichen Heerfahrt zu Fuß behalten haben, andererseits dem aus der freien Nobilität und zum größeren Teil aus der unfreien Dienstmansschaft gebildeten ritterlichen Lehnsadel. Zu der Zeit, als sich diese adelige Ministerialität formte, blieb ein Teil der Dienstleute als unedle, unfreie Gruppe bestehen, die aber nicht mit den Hörigen gleichgestellt werden darf. Den Unterschied zwischen beiden Gruppen erkennt E. darin, daß hinsichtlich des Nachlasses die einen vollschuldig, die anderen nur kurmedepflichtig sind. Allerdings kommen mehrfach Befreiungen von der Kurmede vor, so daß noch eine Sondergruppe kurmedefreier unedler Dienstleute in Erscheinung tritt. Der Passus aus einer Urkunde von 1215 (S. 34f.), die die Hauptstütze für die an sich